

Wunder im Verwaltungsrecht

Funktionen religiöser Metaphern
in der Rechtsdogmatik

Von

Patrick Hilbert



Duncker & Humblot · Berlin

PATRICK HILBERT

Wunder im Verwaltungsrecht

Lecciones Inaugurales

Band 20

Wunder im Verwaltungsrecht

Funktionen religiöser Metaphern
in der Rechtsdogmatik

Von

Patrick Hilbert



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2025 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde

Druck: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark

Printed in Germany

ISSN 2194-3257

ISBN 978-3-428-19085-0 (Print)

ISBN 978-3-428-59085-8 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ∞

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH,

Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,

12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Lika Teske
zugeeignet

Vorwort

Den Wunsch, mich mit den „Wundern“ im Verwaltungsrecht zu beschäftigen, trug ich schon einige Zeit mit mir herum. Gelegenheit zu einer ersten Skizzierung hat meine Antrittsvorlesung an der Universität Münster geboten. Der nachfolgende Text dokumentiert diese und stimmt im Wesentlichen mit dem am 23. Juni 2023 gehaltenen Vortrag überein.

Den seinerzeit ausgesprochenen Dank an meine Familie und Weggefährten, alte wie neue, möchte ich an dieser Stelle wiederholen.

Münster, im März 2025

Patrick Hilbert

Inhaltsverzeichnis

I. Wunder als Metapher in der verwaltungsrechtlichen Dogmatik	11
1. Die Wandlung	12
2. Die Auferstehung	15
3. Die Heilung	18
II. Warum Metaphern?	24
III. Warum religiöse Metaphern?	29
IV. Funktionen von (religiösen) Metaphern in der Dogmatik	39
1. Methodische Zulässigkeit	40
2. Name für ein dogmatisches Argument	45
3. Vorstufe zu einem dogmatischen Argument	48
4. Stilmittel	52
5. Multifunktionalität von Metaphern	56
Über den Autor	59

I. Wunder als Metapher in der verwaltungsrechtlichen Dogmatik

Ob man das Verwaltungsrecht wunderbar oder wunderlich findet, ist eine Frage der persönlichen Präferenz. Unabhängig von dieser Geschmacksfrage ist hingegen die Beobachtung, dass in der Dogmatik des Verwaltungsrechts Wunder geschehen. Was ist damit gemeint? In dogmatischen Argumentationen begegnen uns mitunter Figuren, die in Sprache und Sache an Wundergeschichten erinnern, die wir aus dem Bereich der Religionen kennen.¹

Was hat es damit auf sich? Dem möchte ich im Folgenden etwas nachspüren. Dafür werde ich zunächst die Ausgangsbeobachtung etwas präziser fassen und von drei Wundern berichten. Sie begegnen uns in dogmatischen Zusammenhängen als religiöse Metaphern, weshalb sich drei Fragen stellen,

¹ Für einen Überblick: Lemma ‚Wunder‘, in: RGG, Bd. 8, 4. Aufl. 2005, Sp. 1715 ff.; Wunder werden dort beschrieben als „außergewöhnliche und Verwunderung auslösende Erfahrungen von Menschen, die sie aus ihrem Verständnis von Normalität nicht erklären können und für die sie in vielen Fällen auf das Eingreifen einer Gottheit bzw. außermenschlichen Kraft verweisen“ (*R. Neu*, Wunder. Religionsgeschichtlich, ebd., Sp. 1715 f.). Sie sind kein spezifisch christliches Phänomen; vgl. etwa *A. Zaidan*, Wunderverständnis im Islam, in: Pichler/Heil (Hrsg.), Heilungen und Wunder, 2007, S. 247 ff.

denen wir im Anschluss nachgehen wollen. Warum werden Metaphern verwendet? (II.) Warum werden gerade religiöse Metaphern verwendet? (III.) Und welche Funktionen können Metaphern, insbesondere religiöse, in der juristischen Dogmatik erfüllen? (IV.)

Der Ausgangspunkt meiner Überlegungen ist die Beobachtung, dass es dogmatische Figuren gibt, die in eine religiöse Wunderterminologie gefasst sind. Eine religiöse Rhetorik im Dienst der Dogmatik ist verbreitet und – das möchte ich zeigen – nicht verwunderlich.² Drei Beispiele sollen uns bei der Demonstration helfen: die Wandlung, die Heilung und die Auferstehung. Das sind nicht alle Wunder, die in der (verwaltungsrechtlichen) Dogmatik geschehen. Aber diese drei reichen für unsere Zwecke aus.

1. Die Wandlung

Das erste Beispiel ist die Wandlung, die uns im Öffentlichen Recht verschiedentlich begegnet.

In allen deutschen Gemeindeordnungen sind Regelungen enthalten, die allen Gemeindegewohnern einen Anspruch auf die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen, z. B. einer Stadthalle, zuerkennen (z. B. § 8 Abs. 2 GO NRW). Dieser Anspruch ist ausgestaltet als gebundener Anspruch auf Nutzung der öffentlichen Einrichtungen, d. h. wenn die Tat-

² Verwunderlich und ungewöhnlich sind indes ausdrückliche Bibelzitate; gleichwohl findet sich ein Beispiel in der Plenarentscheidung BVerfGE 54, 277 (296) – Ablehnung der Revision (1980).

bestandsvoraussetzungen vorliegen, muss die Gemeinde jedem Antragsteller die Nutzung gestatten. Im Fall der Kapazitätserschöpfung – d.h., wenn zum selben Zeitpunkt mehr Personen Zugang begehren, als die Einrichtung tatsächlich fassen kann, etwa, wenn am selben Tag zwei Parteien in der Stadthalle ihren Parteitag abhalten wollen – ist das unmöglich. In diesen Fällen *wandelt* sich – so der übliche Sprachgebrauch – der gebundene Zugangsanspruch in einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Auswahlentscheidung.³

Im Luftreinhalterecht können wir Strukturana-loges beobachten: Nach § 47 Abs. 1 BImSchG sind sog. Luftreinhaltepläne aufzustellen, wenn bestimmte Emissionsgrenzwerte überschritten sind. Dieser Planaufstellungspflicht der Behörde korrespondiert aus unionsrechtlichen Gründen ein subjektiver Anspruch der Bürger auf Planaufstellung.⁴ Wenn nun ein Luftreinhalteplan zwar aufgestellt wird, aber nicht geeignet ist, die Grenzwertüberschreitungen zu beseitigen, muss der Plan fortgeschrieben, d. h. verschärft werden.⁵ In der Dogmatik

³ Statt anderer *T. Mann*, Die Rechtsstellung von Bürgern und Einwohnern, in: ders./Püttner (Hrsg.), Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Bd. 1, 3. Aufl. 2007, § 17 Rdnr. 27; *M. Burgi*, Kommunalrecht, 7. Aufl. 2024, § 16 Rdnr. 25 („verwandelt“). Vgl. zudem, in einer anderen Konstellation, aber mit der Rede vom Wandel, BVerwG, Urt. v. 20.01.2022 – 8 C 35.20, BVerwGE 174, 367 Rdnr. 14.

⁴ EuGH, Rs. C-237/07, Janecek, EU:C:2008:447, Rdnr. 34 ff.; Rs. C-404/13, ClientEarth, EU:C:2013:805 Rdnr. 56.

⁵ *H. D. Jarass*, BImSchG, 15. Aufl. 2024, § 47 Rdnr. 13.